



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

30

28.09.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- 57 Zweckverband Schulzentrum Kronach
Sitzung der Verbandsversammlung
- 58 Standesamtswesen
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des
Standesamtes der Gemeinde Steinbach a. Wald
auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft
Teuschnitz zum 01.10.2026

Zweckverband
Schulzentrum
Kronach

57

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach

Am **Dienstag, 06.10.2026, um 14:00 Uhr** findet im **Raum 0.30 (Lernwerkstatt) Gottfried-Neukam-Mittelschule, Am Schulzentrum 7** eine **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Information
- 2 Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 und Beschluss über den Finanzplan 2025 - 2029
- 3 Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitions- und größeren Unterhaltsmaßnahmen
- 4 Berufung eines Rechnungsprüfungsausschusses und eines Vorsitzenden

- 5 Anwendung des § 2 b UStG auf die Verwaltungsrichtlinien für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und Benutzung verbandseigener Schul- und Sportanlagen
- 6 Festlegung einer Grundsatzfläche für ein Mischwasserrückhaltebecken der Stadt Kronach auf dem Gelände des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach
- 7 Unvorhergesehenes
- 8 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 17.09.2026
Landratsamt

Klaus Löffler
Verbandsvorsitzender

**Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der
Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde
Steinbach a. Wald auf das Standesamt der
Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz
zum 01.10.2026**

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Gemeinde Steinbach a. Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz vom 17.09.2026 mit Schreiben vom 21.09.2026 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

**Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung
von Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald
auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft
Teuschnitz auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des
Gesetzes zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes (AGPStG)**

Die Gemeinde Steinbach am Wald überträgt die Durchführung von Aufgaben des Standesamtes ab 01. Oktober 2026 auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz („Kleine Übertragung“).

Zu diesem Zweck schließen die

**Gemeinde Steinbach am Wald,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Thomas Löffler**
- übertragende Gemeinde -

und die

**Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
Frank Jakob**
- aufnehmende Gemeinde -

folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Steinbach am Wald überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald unter Fortbestand des Standesamtes Steinbach am Wald ab 01. Oktober 2026 auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
- (2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz verändern sich hierdurch nicht,

insbesondere erweitert sich der Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde Steinbach am Wald wird von einem Standesbeamten bzw. einer Standesbeamtin der aufnehmenden Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz wahrgenommen, soweit die Aufgaben im Standesamt Steinbach am Wald nicht durch deren eigenen Standesbeamten bzw. deren eigene Standesbeamtin erledigt werden können oder nach Vorgabe von der Standesamtsleitung wahrgenommen werden müssen. Der Standesbeamte und die Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen sie den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Leitung des Standesamtes Steinbach am Wald wird unter Beachtung der Bestimmungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von einem Standesbeamten bzw. von einer Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz wahrgenommen.

- (3) Die Gemeinde Steinbach am Wald hat das Recht, eigene Standesbeamte bzw. Standesbeamtinnen zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Gemeinde Steinbach am Wald für das Standesamt Steinbach am Wald bestellten Standesbeamten bzw. Standesbeamtinnen bleiben - nach Absprache mit der Standesamtsleitung - weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.
- (4) Die Befugnis der Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Steinbach am Wald zur Vornahme von Eheschließungen und zur Begründung von Lebenspartnerschaften wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

§ 2 Organisation

- (1) Die Organisation und Führung des Aktenbestandes des Standesamtes Steinbach am Wald werden an die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz übergeben, der Aktenbestand verbleibt jedoch zur Lagerung bei der Gemeinde Steinbach am Wald.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Gemeinde Steinbach am Wald.
- (3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Steinbach am Wald entschädigt die aufnehmende Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwand in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 2.000 Euro.
- (2) Für das Jahr 2026 beträgt die Pauschale zeitanteilig 500 Euro. Bei unterjähriger Aufhebung dieser Vereinbarung wird die Pauschale zeitanteilig berechnet.
- (3) Die Übernahme erfolgt gegen Zahlung der in Absatz 1 genannten jährlichen Pauschale. Nach Ablauf des ersten Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung soll die Höhe der Pauschale unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und des angefallenen Verwaltungsaufwands zwischen der Gemeinde Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz neu verhandelt werden.
- (4) Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz zu bezahlen.
- (5) Darüber hinaus trägt die Gemeinde Steinbach am Wald alle Sachkosten für den Standesamtsbezirk Steinbach am Wald direkt, sowie die Personalkosten der im Rathaus Steinbach am Wald eingesetzten Standesbeamten.
- (6) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich bis zum 30. Juni an den Markt Tettau zu bezahlen und setzt sich aus der Jahrespauschale und der Einzelabrechnung des Vorjahres zusammen. Für die Zeit vom 01.10.2026 bis zum 31.12.2026 ist eine anteilige Zahlung der Pauschale zu leisten. Bei unterjähriger Aufhebung dieser Vereinbarung ist ebenfalls eine anteilige Pauschale zu entrichten.

§ 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamts Steinbach am Wald durch die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz

Die aufnehmende Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Steinbach am Wald entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Steinbach am Wald zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Steinbach am Wald nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen der Gemeinde Steinbach am Wald zu.

§ 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch

ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nach ihrer ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Steinbach am Wald und in Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz und im Amtsblatt des Landkreises Kronach am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats bzw. der Gemeinschaftsversammlung) sowie mit Zustimmung des Landratsamts Kronach aufgehoben werden. Gegen den Willen der beteiligten Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft kann die Übertragung durch Entscheidung der unteren Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.
- (3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligten Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft sowie die untere Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Steinbach am Wald, den 17.09.2026
Gemeinde Steinbach am Wald

Thomas Löffler
Erster Bürgermeister

Teuschnitz, den 17.09.2026
Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz

Frank Jakob
Gemeinschaftsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

